

Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Schmerzensgeld wegen rechtswidriger Lockerungsrücknahme – MVollzG-SH

Das OLG Schleswig hat einer im Maßregelvollzug untergebrachten Person ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 Euro zugesprochen. Grund dafür waren zu Unrecht und damit rechtswidrig widerrufenen Vollzugslockerungen.

Das Klinikum habe mit dem Widerruf gegen seine Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln verstoßen, so das OLG. Der für das Klinikum tätige Chefarzt habe fahrlässig gehandelt, weil er bei seiner Entscheidung verkannt habe, dass keine Tatsachen vorgelegen hätten, die bei einer Fortgeltung der Vollzugserleichterungen schwere Nachteile für das Gemeinwohl hätten besorgen lassen.

Auslöser für den Widerruf war ein externes Prognosegutachten, in dem der Sachverständige die Fortführung der bestehenden Lockerungen empfohlen hatte. Trotz der positiven Empfehlung war es als Anlass für den Widerruf herangezogen worden. Außerdem wurde der untergebrachten Person ihre Weigerung, über das Scheitern seiner Ehe offen mit den Therapeuten zu sprechen, als risikoerhöhender Faktor zugerechnet. In einer Lockerungs-Konferenz hatten vier der fünf anwesenden Teilnehmer weitere Lockerungen befürwortet, lediglich der Oberarzt nicht. Danach hatte der Betroffene vehement und lautstark die Einräumung weiterer Lockerungen gefordert.

Das OLG führte als Begründung zu seiner Entscheidung an: Zwar sei der Maßregelvollzugseinrichtung hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeit von Lockerungen ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Aber die prognostische Beurteilung des zukünftigen Verhaltens verlange die Berücksichtigung einer Vielzahl von objektiven und subjektiven Eindrücken. Die Ausfüllung des gesetzlichen Beurteilungsspielraums erfordere die Nennung geeigneter Tatsachen. Fehlten solche, verenge sich der Spielraum eindeutig auf die einzig mögliche Entscheidung, die Maßnahme zu unterlassen.

An Beispielen geht das Gericht dann noch darauf ein, das Vorliegen von Flucht- oder Missbrauchsbedürfnissen hätte bezogen auf konkrete Lockerungsmaßnahmen festgestellt werden müssen. Auch in dem lautstarken Auftreten des Betroffenen könne keine "Zustandsverschlechterung" gesehen werden. Ebenso wenig komme ein "Missbrauch des Vertrauens durch mangelnde Offenheit" in Betracht. Auch im therapeutisch geprägten Klinikalltag des Maßregelvollzugs sei den untergebrachten Personen ein Minimum an Privatheit im Denken und Fühlen zuzugestehen. Es sei grundsätzlich nachvollziehbar, dass man in diesen höchstpersönlichen Dingen ungern Außenstehenden Auskunft erteile. "Kommunikative Offenheit und sozialintegriertes Verhalten können und dürfen dem Untergebrachten nicht abgezwungen werden." An eine "mangelnde Offenheit" der untergebrachten Person und an Tatbestände dürfe nur angeknüpft werden, wenn und soweit sich daraus spezifische Anzeichen gerade für die fortbestehende Gefahr der defektbedingten Begehung von den Anlasstaten entsprechenden Straftaten ergeben würden. Entscheidend in diesem Fall sei, dass die Ärzte Umstände zur Begründung einer Fluchtgefahr herangezogen hätten, die dazu nicht geeignet waren.

Vorliegend sei nicht die grundsätzliche Freiheitsentziehung durch den Maßregelvollzug rechtswidrig, sondern lediglich deren konkrete Ausgestaltung im Zeitraum des rechtswidrigen Entzugs der Lockerungen.

OLG Schleswig, Urt. v. 29.01.2013 – 11 U 63/12 = R & P 2013, 109-113

Praxishinweise:

1. Lockerungs- wie andere Entscheidungen nach Maßregelvollzugsrecht sind zwar zunächst wie Verwaltungstätigkeit einzuordnen. Werden hierbei aber die rechtlich zwingenden Grundsätze des Verwaltungshandelns, insbesondere die Beachtung von Sorgfaltspflichten, z.B. bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen, nicht beachtet, kann dies die getroffene Entscheidung rechtswidrig machen.
2. Die Nicht-Beachtung von Sorgfaltspflichten kann Fahrlässigkeit indizieren.
3. Eine rechtswidrige Maßnahme kann gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG Amtshaftungsansprüche in Gestalt von Schadensersatz und Schmerzensgeld auslösen.
4. Eine pauschale Annahme, im Maßregelvollzug untergebrachte Personen neigten generell zur Flucht und / oder zum Missbrauch von Lockerungen, ist rechtlich nicht tragfähig. Solche Annahmen müssen konkret belegt werden.
5. Wenn es – spätestens seit den Entscheidungen des BVerfG zur nur noch eingeschränkt zulässigen zwangsweisen Behandlung – klar sein sollte -, dass jegliche Behandlung im Maßregelvollzug nur in einem Angebot bestehen kann, und ihre Durchführung einer Einwilligung "auf Augenhöhe" bedarf, kann auch eine "kommunikative Offenheit" der untergebrachten Person über ihre höchstpersönlichen Angelegenheiten nicht ohne Weiteres erwartet werden.
6. Auch ein Laut-Werden oder gelegentliches Schreien im Aufenthaltsbereich der "totalen Institution" mit den dort herrschenden asymmetrischen Machtverhältnissen, kann nicht einfach der untergebrachten Person als "Gefährlichkeitserhöhend" angelastet werden.

©Bearbeitung: Dr. jur. Heinz Kammeier